

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE¹-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI 2014–2020)

Vom 21. August 2014 – Az.: 7-4305.652/1 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 4 Art und Umfang der Zuwendung
- 5 Infrastruktur von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung
- 6 Technologietransfer
- 7 Verbundforschung
- 8 Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren
- 9 Zweckbindungsfristen
- 10 Verfahren
- 11 Schlussvorschriften
- 12 In- und Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf den strategischen Ausbau der Forschungsinfrastruktur in der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschung (im Weiteren: wirtschaftsnahe Forschung) mit dem Ziel, bereits vorhandene Kernkompetenzen auszubauen und durch neue Forschungsfelder in den baden-württembergischen Spezialisierungsfeldern zu ergänzen, um die technologische Spitzenstellung des Landes zu sichern und zu stärken.

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- nachhaltige Mobilität;
- Umwelttechnologie, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz;
- Gesundheit und Pflege;
- Informations- und Kommunikationstechnologien, Green IT und intelligente Produkte;
- Luft- und Raumfahrt;
- Kreativwirtschaft;
- Schlüsseltechnologien wie Produktionstechnik, Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie und Nanoelektronik einschließlich Halbleiter, fortschrittliche Materialien, Leichtbautechnologie sowie Biotechnologie, Photonics und weitere.

Durch gezielten Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft und die Beschleunigung der Gründungsprozesse von Unternehmen in der Startphase soll der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die sich am Innovationsgeschehen beteiligen, steigen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes weiter ausgebaut werden.

Die Förderung trägt zur Umsetzung des Operationellen Programms Baden-Württemberg EFRE »Innovation und Energiewende« bei.

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen im Rahmen des EFRE-Programms werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) Dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020 »Innovation und Energiewende«;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinsichtlich des Ziels »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006;
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen;
- e) den beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014 (Unionsrahmen);
- f) den Vorschriften des Vergaberechts;
- g) den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften;
- h) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49 und 49 a;
- i) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014–2020 (nachfolgend Förderhandbuch);

¹ Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

j) der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020);

k) dieser Verwaltungsvorschrift.

Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE Zuwendungsverfahren.

Die Zuwendungen werden von den Bewilligungsbehörden ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für ein Vorhaben müssen mindestens 200 000 Euro betragen.
- 3.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.
- 3.3 Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung erlassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.
- 3.4 Für denselben Zweck dürfen keine Mittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mittel im Rahmen eines anderen Programms eingesetzt werden.
- 3.5 Soweit die Anteilsfinanzierung gewahrt bleibt, kann die Förderung mit Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.
- 3.6 Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.
- 3.7 Bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig.
- 3.8 Zuwendungsempfänger haben bei Vorliegen einer bestehenden Rechtsverpflichtung die einschlägigen ver-

gaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Nummer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014ff (EFRE NBest-P) beziehungsweise der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014ff (EFRE NBest-K) ist zu beachten.

4 Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 4.2 Der Fördersatz aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds EFRE beträgt 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5 Infrastruktur von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen

5.1 Förderzweck

Mit der Förderung der Infrastruktur von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung sollen Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern gestärkt und insbesondere KMU vermehrt in Innovationsprozesse eingebunden werden.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln beziehungsweise eine von Bund und Ländern getragene Grundfinanzierung erhalten.

5.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

- a) Insbesondere Investitionen in die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, vorrangig in den Spezialisierungsfeldern (Nummer 1) sowie
- b) Vorhaben der strategisch orientierten Vorlaufforschung in Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zu Investitionen in die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur (Nummer 5.3 a) sowie die Förderung von Vorhaben der strategisch orientierten Vorlaufforschung (Nummer 5.3 b) von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung können bewilligt werden, wenn sie unter den Voraussetzungen der Nummer 2 des Unionsrahmens in der jeweils gültigen Fassung keine staatlichen Beihilfen sind.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung der Weiterentwicklung der wirtschafts-

nahen Forschungsinfrastruktur (Nummer 5.3 a) anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276;
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf;
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Großgeräten, Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen.

Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehendes Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10 % der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bilden. In technischen Anlagen werden Komponenten zu einem Gesamtsystem mit genau definierten Aufgaben kombiniert. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesamtprozess, der mit der Anlage unter vorgegebenen Randbedingungen realisiert werden soll. Durch Zusammenschalten, Anpassen und Optimieren der technischen Komponenten entsteht in Verbindung mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (»Utilities«) und dem Steuerungs- und Überwachungskonzept die vollständige Anlage.

Zuwendungsfähig können darüber hinaus die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung von Vorhaben der strategisch orientierten Vorlauforschung (Nummer 5.3 b) anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben sein für

- Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %);
- Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

6 Technologietransfer

6.1 Förderzweck

Technologie- und Wissenstransfer im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezeichnet Vorhaben nach Nummer 1.3 v des Unionsrahmens.

Durch den weiteren Ausbau von Technologietransferformaten sollen die Innovationskraft gestärkt und Innovationshemmnisse von KMU abgebaut werden, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Insbesondere sollen durch Intermediäre die Transparenz über Kompetenzen der Forschungslandschaft hergestellt und die Anbahnung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt werden.

6.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein: Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Nummer 1.3 ee des Unionsrahmens, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung.

6.3 Förderfähige Maßnahmen

6.3.1 Vorhaben zur Anbahnung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dies kann zum Beispiel durch Technologietransferbeauftragte, Kommunikationsplattformen, Kongresse, Veranstaltungen, Workshops und Broschüren geschehen.

6.3.2 Vorhaben zur Entwicklung von neuen und kooperativen Innovationsmethoden.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %);
- Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind;

unter den Voraussetzungen von Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

6.5 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.

7 Verbundforschung

7.1 Förderzweck

Durch Kooperationen zwischen Forschung und Wirtschaft in Verbundvorhaben wird die Innovationsdynamik erhöht und das in den wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den Spezialisierungsfeldern vorhandene Wissen für die Entwicklung innovativer Produkte nutzbar gemacht.

7.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln beziehungsweise eine von Bund und Ländern getragene Grundfinanzierung erhalten.

7.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Verbundforschungsvorhaben, in denen mindestens drei KMU mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg und mindestens eine wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung gemeinsam Themen im vorwettbewerblichen Bereich bearbeiten.

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Geförderte Verbundforschungsvorhaben müssen die nachfolgenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Förderung von Verbundforschungsvorhaben nach dem Unionsrahmen erfüllen:

- Das Verbundforschungsvorhaben gehört als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit zu den primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung nach Nummer 2.1.1 Randnummer 19 a des Unionsrahmens;
- die den Antrag stellende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung übernimmt die Federführung;
- die federführende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung koordiniert das Verbundvorhaben und sorgt dafür, dass die beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen durch geeignete Verträge in das Vorhaben eingebunden werden, um die antragsgemäße Vorhabensdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen;
- die Verbundforschungsvorhaben bearbeiten Themenstellungen im vorwettbewerblichen Bereich und enden typischerweise mit einem Demonstrator und nicht mit einem serienreifen Prototypen;
- die Förderung erfolgt nur für die Leistungen der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung. Die Unternehmen selbst erhalten keine direkte Förderung, sondern müssen sich an den Kosten der Forschungseinrichtung zu insgesamt mindestens 10 % beteiligen. Die Beteiligung kann durch finanzielle Leistungen und durch Sachleistungen erfolgen. Barleistungen müssen die Sachleistungen übersteigen. Anrechenbare Sachleistungen der beteiligten Unternehmen sind
 - Material in Höhe der Materialkosten ohne Gemeinkosten;
 - Maschinen, Geräte, Anlagen und dergleichen bei Überlassung (Schenkungen) in Höhe der nachweisbaren Herstell- beziehungsweise Anschaffungskosten abzüglich Wertminderung durch Alter und Gebrauch;
 - Maschinen, Geräte, Anlagen und dergleichen bei Bereitstellung an die wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung zur Vorhabensbearbeitung in Höhe der vorhabensanteiligen Abschreibungen auf die nachweisbaren Anschaffungs- oder Herstellkosten;
- die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, werden weit verbreitet, unter anderem auf der Webseite www.efre-bw.de. Etwaige Rechte des geistigen Eigentums an den FuE-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der For-

schungseinrichtung hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet;

- die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, können von diesem Entgelt abgezogen werden;
- FuE-Ergebnisse, die von den beteiligten Unternehmen in das Verbundvorhaben eingebracht worden sind, verbleiben im geistigen Eigentum der Unternehmen. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Von einer Zusammenarbeit ist auszugehen, wenn die Partner an der Konzeption des Vorhabens mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und seine Risiken und Ergebnisse teilen;
- die zuständige Bewilligungsstelle kann verlangen, dass bei den Verbundvorhaben die federführende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung und die beteiligten Unternehmen Dritten zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht an allen übertragbaren Rechten, insbesondere Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen, zur Benutzung in Baden-Württemberg erteilen.

7.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Erweiterungs- und Umbauten) und Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276 in wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen;
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf;
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Erstausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen (siehe Erläuterungen bei Nummer 5.5), Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 % nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs);
- Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind.

Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvor-

haben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10% der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

7.6 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.

8 Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren

8.1 Förderzweck

Die Gründungsdynamik im Unternehmenssektor gilt als richtungweisend für Innovationstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsentwicklung eines Wirtschaftsstandorts. Durch Bereitstellung von Infrastruktur für die Professionalisierung von Gründungsprozessen potenzieller Hightech-Unternehmen in der Vorgründungsphase soll die Gründungsintensität insbesondere in den Spezialisierungsfeldern (siehe Nummer 1) erhöht werden. Start-up-Acceleratoren (im weiteren Acceleratoren) sind eine spezielle Form von Gewerbe- beziehungsweise Gründerzentren. Als regionale und technologiespezifische Boot-Camps dienen sie zur intensiven und umfassenden Betreuung von Hightech-Gründungen, insbesondere von Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung von Acceleratoren können sein:

- Landesgesellschaften;
- Kommunen;
- kommunale Gesellschaften;
- Technologietransfergesellschaften;
- Wirtschaftsfördereinrichtungen;
- regionale Verbände;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

8.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Vorhaben zur Errichtung und für den Ausbau von Infrastrukturen für Acceleratoren.

8.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass

- ein umfassendes Gesamtkonzept zur Betreuung der Start-up-Unternehmen vorliegt (insbesondere Coaching, Qualifizierung, Management, Unterstützung des laufenden Betriebs et cetera). Das Konzept und der Betrieb sind jedoch nicht Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie;

- der Accelerator ein geeignetes Umfeld (insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, regionale Cluster), ausgerichtet an den relevanten regionalen Spezialisierungsfeldern (siehe Nummer 1), bietet;

- ein regionales Potenzial in einem Spezialisierungsfeld vorhanden ist, das Grundlage dafür sein kann, dass der Accelerator eine zentrale Rolle landesweit wahrnimmt.

8.4.1 Der Zugang zu einem Accelerator muss für die Zielgruppe der endbegünstigten Unternehmen offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sein.

8.4.2 Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder zum Ausbau von Acceleratoren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt;

- die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von mindestens 15 Jahren, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil;

- nach Ablauf der Bindungsfrist verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind;

- sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf der Bindungsfrist verbleibt.

8.4.3 Die Vermietung von Räumlichkeiten der Acceleratoren an Start-up-Unternehmen wird in der Regel auf zwei Jahre beschränkt. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise (maximal insgesamt fünf Jahre) erfolgen.

8.4.4 Nutzer sind grundsätzlich kleine Unternehmen und kleine innovative Unternehmen und nachrangig mittlere Unternehmen.

8.4.5 Die Nutzer, die die Räumlichkeiten in den Zentren anmieten, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt.

Der Vorteil zugunsten der Nutzer besteht in der Regel in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums.

Sofern die Miete unter dem Marktpreis liegt, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-VO erfüllt sind.

8.4.6 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise Betreiber darf keinen Anteil an den Start-up-Unternehmen und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur verlangen.

8.5 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Neu- und Umbauten) und den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276;
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf, Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen (siehe Erläuterungen bei Nummer 5.5) sowie Büroausstattung, Einrichtung von Seminarräumen und IuK-Ausstattung.

Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10% der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

8.6 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.

9 **Zweckbindungsfristen**

9.1 Zweckbindungsfristen orientieren sich grundsätzlich an der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern entsprechend den steuerlichen Vorschriften. Maßgeblich für die Bemessung der Zweckbindungsfrist ist die tatsächliche Nutzungsdauer.

9.2 Für Neu- und Erweiterungsbauten einschließlich des erforderlichen Grundstücks, den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf ist im Bereich der Forschungsinfrastruktur nach Nummer 6 regelmäßig eine Zweckbin-

dungsfrist von 25 Jahren festzusetzen. Für Umbauten ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Die Zweckbindung erstreckt sich auf die Nutzung für satzungsgemäße Zwecke der Forschungseinrichtung. Für die Infrastruktur zur Förderung von Gründungsprozessen nach Nummer 8 ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen.

9.3 Bei den übrigen mit der Zuwendung beschafften Investitionen in das Anlagevermögen beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.

10 **Verfahren**

Es gelten die Bestimmungen der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 in der jeweils geltenden Fassung.

10.1 *Zuständigkeit für Antragsannahme und Bewilligungsverfahren*

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

10.2 *Antragsverfahren*

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium veröffentlicht in der Regel Förderaufrufe für Maßnahmen des Technologietransfers, der Verbundforschung und der Infrastruktur für Gründungsprozesse, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. Diese werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht und im Staatsanzeiger wird darauf hingewiesen (siehe Nummer 7.2 VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

Der Antrag ist auf dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. Versäumen die Antragsteller es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

10.3 *Vorhabensauswahl*

Die fachliche Antragsprüfung und die Vorhabensauswahl erfolgen durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium (siehe Nummer 7.1 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

11 **Schlussvorschriften**

Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

12 **In- und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 574

**Bekanntmachung des Finanz-
und Wirtschaftsministeriums über die
Festsetzung der Verbrauchsmengen
und Entgelte für Heizung
für die Heizperiode 2014/2015**

Vom 29. August 2014 – Az.: 4-3322.11-78/1 –

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 wie folgt festgesetzt:

1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 15,68 Euro je m² Wohnfläche und Jahr.

1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang beziehungsweise Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat:	%	Monat:	%	Monat:	%
Januar:	18,1	Mai:	2,1	September:	0,7
Februar:	15,6	Juni:	1,1	Oktober:	9,0
März:	13,7	Juli:	0,3	November:	13,0
April:	9,4	August:	0,3	Dezember:	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

4. Ergeben sich für den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

GABl. S. 580

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums zum Landes-
wohnraumförderungsprogramm 2014**

Vom 11. September 2014 – Az.: 6-2711.1-14/7 –

I. Die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsprogramm 2014 (VwV-LWFPr 2014) vom 12. März 2014 (GABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.5 Absatz 1 und 3 wird die Angabe »Buchstaben a und b« jeweils durch die Angabe »Buchstaben a bis c« ersetzt.

2. In Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 3.7 Satz 1 wird die Angabe »4.1.1 Buchstabe a« jeweils durch die Angabe »4.1.1 Buchstaben a und b« ersetzt.

3. In Nummer 3.7 Satz 1 wird die Angabe »4.2.1 Buchstabe a« durch die Angabe »4.2.1 Buchstaben a und b« ersetzt.

4. In Nummer 4 vorletzter Absatz werden nach dem Wort »Mietwohnraums« ein Komma und der Halbsatz »in Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung gebundenen Mietwohnraums sowie in der Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand« eingefügt.

5. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Absatz 4 werden nach den Wörtern »Anforderungen der« die Wörter »zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen, spätestens der zum 31. Dezember 2015« eingefügt.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

»b) Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Gefördert werden in Groß- und Universitätsstädten und an den sonstigen Hochschulstandorten (Anlage 5) sowie in den übrigen Gemeinden der Gebietskategorie I (Anlage 4) Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums, insbesondere

- der Ausbau eines Dachgeschosses,
- das Aufstocken eines Gebäudes,
- der Anbau an ein Gebäude,
- die Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen, oder
- die Erneuerung leer stehender Wohnungen, die nicht mehr für Wohnzwecke geeignet und genutzt sind.

Die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen, spätestens der zum 31. Dezember 2015 gültigen EnEV müssen für das Gebäude beziehungsweise den betroffenen Gebäudeteil um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, das heißt, neuer Wohnraum muss mindestens den KfW-Effizienzhaus-Standard 70 erfüllen. Verhindert der Schutzstatus eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäu-